



Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

Ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Neubau der Wasserstoffleitung Dorsten- Hamborn (DoHa)

1. Der Erörterungstermin zu dem o. g. Planfeststellungsverfahren beginnt

**am Dienstag, dem 20.05.2025, um 10:00 Uhr,
in der Kathrin-Türks-Halle,
Platz D'Agén 4,
46535 Dinslaken.**

Einlass in den Saal erfolgt ab **09:00 Uhr**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 21.05.2025 ab 10:00 Uhr (Einlass ab 09:00 Uhr) an gleicher Stelle fortgesetzt. Über die Fortsetzung des Termins wird am Ende des ersten Verhandlungstages entschieden. Kann die Erörterung bereits am 20.05.2025 abgeschlossen werden, entfällt der Zusatztermin.

Der Einlass in den Saal ist sowohl für Betroffene, private Einwender, als auch für Träger öffentlicher Belange an beiden Tagen möglich.

2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Im Erörterungstermin wird nicht über die Einwendungen entschieden. Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer/ eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten auch ohne sie/ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer/eines Beteiligten und/oder deren/dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

4. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

Zugelassen sind die zuständigen Behörden als Träger öffentlicher Belange sowie die Betroffenen, insbesondere diejenigen, die Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Teilnahmeberechtigung wird gebeten, sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) auszuweisen.

6. Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSGVO NRW i. V. m. § 43 EnWG und § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

8. Zudem wird der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Städte Dinslaken, Duisburg, Hünxe, Oberhausen und Schermbeck veröffentlicht.

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 25.05.02.01-04/24

Im Auftrag

gez.:

Reuvers

Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung über die Verkleinerung des Verfahrensgebietes des Bebauungs- plans Nr. 595 - von-Trotha-Straße/Alsbach -

I. Bekanntmachung der Verkleinerung des Verfahrensgebietes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 07.04.2025 die Verkleinerung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 595 - von-Trotha-Straße/Alsbach - gemäß der dem Beschluss als Anlage 2 beigefügten Übersichtskarte beschlossen (Ausklammerung Weierstraße).

Das nunmehr rund 15 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 595 liegt im Stadtteil Schwarze Heide. Es befindet sich nördlich der von-Trotha-

INHALT

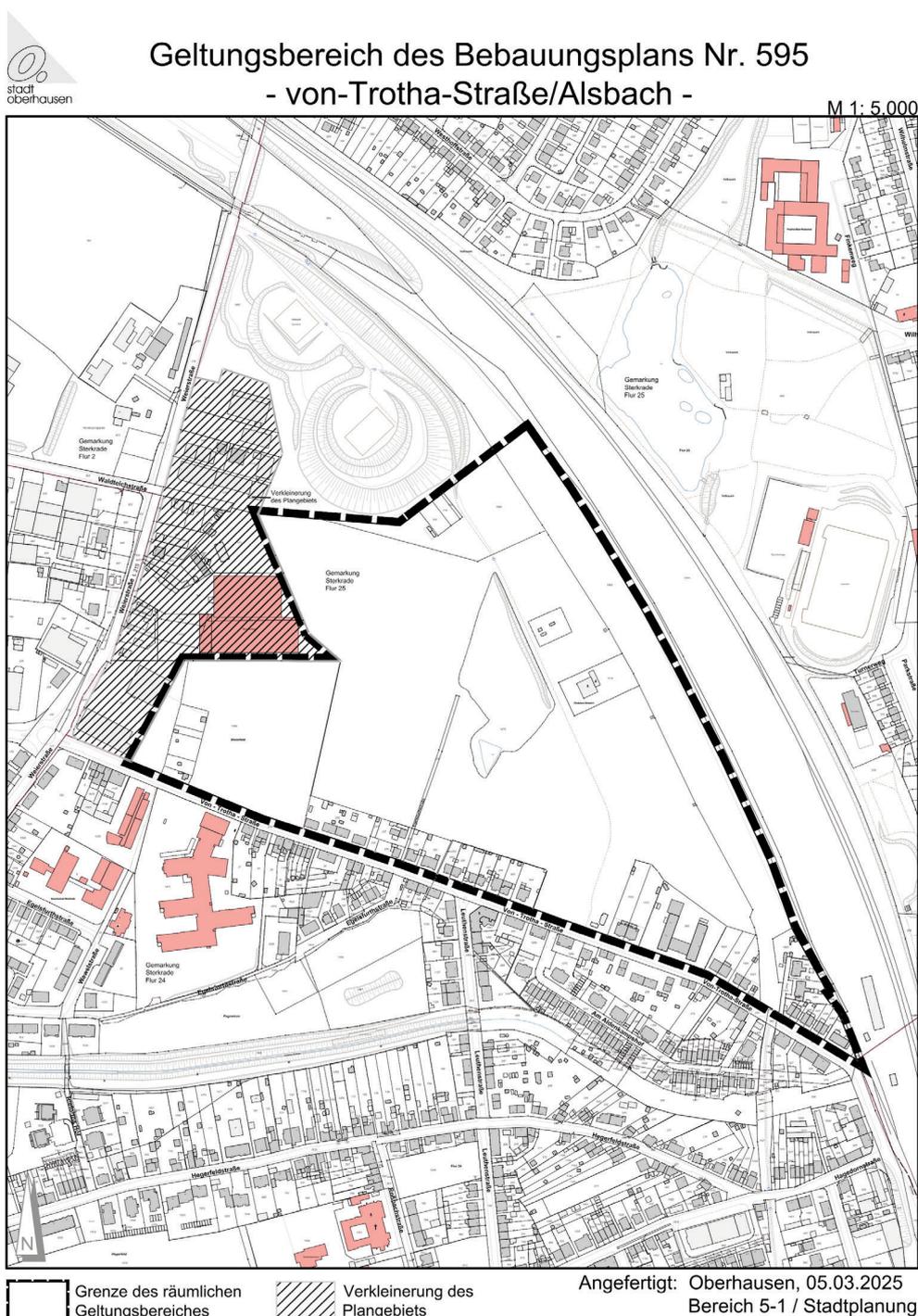
Amtliche Bekanntmachungen
Seite 65 bis 67

Straße in der Gemarkung Sterkrade, Flur 25, und umfasst die Flurstücke Nr. 233 - 239, 242 - 247, 657, 718 - 720, 735, 904 - 906, 995, 1014, 1462 - 1466, 1479 u. 1480 (teilweise), 1485 (teilweise), 1494 - 1499, 1522 - 1530.

Die genaue Abgrenzung des aktualisierten räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte:

Gesetzliche Grundlage ist § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Interessenten können zur Unterrichtung über die Lage des Plangebiets einen Plan mit den Umringsgrenzen im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der Dienstzeiten einsehen.





Dienstzeiten Bereich 5-1 – Stadtplanung:
 Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
 Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Hinweis

Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Verkleinerung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 595 - von-Trotha-Straße/Alsbach - stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 07.04.2025 überein.
2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Rat der Stadt am 07.04.2025 gefasste Beschluss zur Verkleinerung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 595 - von-Trotha-Straße/Alsbach - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 16.04.2025

Der Oberbürgermeister
 In Vertretung

Dr. Palotz
 Beigeordneter

Ergänzende Informationen zur Verkleinerung des Verfahrensgebietes des Bebauungsplans Nr. 595:

Der Rat der Stadt hat am 26.03.2007 den Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsverfahren Nr. 595 - von-Trotha-Straße/Alsbach - gefasst. Bereits in der damaligen verwaltungsseitigen Bearbeitung dieses Planverfahrens stellte sich heraus, dass das Verfahrensgebiet – damals wie heute – durch zwei räumliche Teilbereiche mit sehr unterschiedlichen städtebaulichen Aufgabenstellungen charakterisiert ist. Der Bereich östlich der Weierstraße ist durch eine heterogene Bestandsbebauung gekennzeichnet, die sich im Wesentlichen als Gemengelage von Gewerbebetrieben aller Art, Einzelhandelsbetrieben und vereinzelten Wohngebäuden darstellt. Das übrige Verfahrensgebiet ist – abgesehen von der bestehenden Straßenrandbebauung an der von-Trotha-Straße – unter Berücksichtigung der bestandskräftig planfestgestellten eisenbahnrechtlichen Fachplanung (BETUWE 1.2) für eine erstmalige Baulandentwicklung vorgesehen, für die über das Bebauungsverfahren entsprechende Planungs- und Baurechte geschaffen werden sollen.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung sich bereits damals zu einer verfahrenstechnischen Trennung der vorgenannten beiden räumlichen Teilbereiche entschieden, die jedoch nie formell durch politischen Beschluss vollzogen wurde. Dadurch sollten die beiden Teilbereiche insbesondere bauleitplanerisch in ihrer jeweils eigenen Geschwindigkeit entwickelt werden. Für die Bestandsbebauung östlich der Weierstraße wurde unter dem Arbeitstitel „Teilbereich A“ des Bebauungsplans Nr. 595 in 2012 eine frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung i. S. d. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dieser Verfahrensschritt wurde mit dem zeichnerischen Vorentwurf eines Bebauungsplans durchgeführt, der hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf eine vollflächige Überplanung der bestehenden Gemengelage als „Gewerbegebiet“ – ergänzt um sog. „Fremdkörperfestsetzungen“ i. S. v. § 1 Abs. 10 BauNVO für die bestehenden Einzelhandelsbetriebe – abzielte. Das Bebauungsverfahren Nr. 595 - von-Trotha-Straße/Alsbach - wurde im Anschluss an die frühzeitige Beteiligungsphase aus 2012 für den „Teilbereich A“ verfahrenstechnisch nicht weiterbearbeitet. Insbesondere wurden weder für das Gesamtverfahren noch für die vorläufig gebildeten „Teilbereiche A“ und „B“ weitere bauleitplanerische Verfahrensschritte vollzogen oder politische Beschlüsse herbeigeführt.

Aufgrund der Historie des Bebauungsplanverfahrens Nr. 595 soll das Verfahren nunmehr mit einem auf die aktuelle städtebauliche Anforderlichkeit i. S. v. § 1 Abs. 3 BauGB angepassten räumlichen Geltungsbereich, der aus dem Rahmenplan „Neue Zeche Sterkrade“ abgeleitet wurde, weitergeführt werden.

Weitere Informationen wie u. a. die Abbildung mit der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs sind im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/aufstellung.php> abrufbar.

Die Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Str. 149, 46049 Oberhausen

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

In der Aufsichtsratssitzung am 27.03.2025 wurde

Herr Guido Hanning

zum Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Für Herrn Guido Hanning wurde in gleicher Sitzung

Frau Ulrike Willing-Spielmann

zur stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Oberhausen, 28.03.2025

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
 Die Geschäftsführung

Herausgeber:
Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister,
Pressestelle und Virtuelles Rathaus,
Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen,
Telefon 0208 825-2025
Online-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 16,-- Euro,
Post-Abonnement zum Jahresbezugspreis von 28,-- Euro
das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

JOHANNA HELENE HESS
FASZINATION FARBE
PANORAMA GALERIE
LUDWIGGALERIE SCHLOSS OBERHAUSEN
13. APRIL – 9. JUNI 2025



www.kunstverein-oberhausen.de

MADAKO
ARCHITECTURE CONSULTING

 Benning, Gluth & Partner
Gesellschaft für Kommunikation mbH

LUDWIGGALERIE
SCHLOSS OBERHAUSEN

